

MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2019

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung findet
vom **23. bis zum 25. Mai 2019** im Hotel The Westin Grand,
Arabellastraße 6, 81925 München, statt

Hier erhalten Sie wichtige Informationen zu:

- Einreichung der Anträge für die Mitgliederversammlung und der Wahlvorschläge
- Versand der Einladungen und Veröffentlichung der Tagesordnung
- Mitwirkungsmöglichkeiten
- sonstige Fragen und organisatorische Hinweise rund um die Veranstaltung

1. ANTRÄGE AN DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mitglieder können Anträge zur Änderung des Regelwerks (Satzung, Berechtigungsvertrag, Verteilungsplan etc.) an die Mitgliederversammlung stellen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

Voraussetzungen	Für Anträge sind jeweils mindestens zehn Unterschriften von ordentlichen Mitgliedern und/oder Delegierten erforderlich. Bitte fassen Sie inhaltlich identische Anträge zu einem Antrag zusammen und reichen Sie diesen im Original wie folgt bei uns ein: <ul style="list-style-type: none"> • Mit mindestens zehn Unterschriften von ordentlichen Mitgliedern und/oder Delegierten • Mit den Mitgliedsnummern sowie den lesbaren Namen und Firmierungen der jeweiligen ordentlichen Mitglieder und/oder Delegierten Hilfreich ist auch die Nennung eines Ansprechpartners, falls wir Rückfragen haben.
Frist	Bitte reichen Sie die Anträge bis Donnerstag, den 28. März 2019, 24.00 Uhr bei der GEMA ein. Bitte beachten Sie, dass wir verspätet eingegangene Anträge nicht akzeptieren dürfen.
Wohin mit den Anträgen?	Per Post an GEMA, Abteilung Mitglieder- und Partner-Administration, Rosenheimer Straße 11, 81667 München oder per E-Mail als PDF an mitgliederversammlung@gema.de

2. Gemäß § 10 Ziffer 5 der Satzung besteht für Mitglieder die Möglichkeit, der GEMA Antragsentwürfe **zur Prüfung** vorzulegen.

Voraussetzungen und Frist	Voraussetzung für eine Prüfung von Mitgliederanträgen sind folgende: <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 20 ordentliche Mitglieder und/oder Delegierte müssen die Prüfung verlangen. Der Antragsentwurf muss daher von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern und/oder Delegierten unterschrieben sein und deren Mitgliedsnummern sowie lesbaren Namen und Firmierungen enthalten. • Der zu prüfende Entwurf des Mitgliederantrags muss mit einer Begründung versehen sein • Der zu prüfende Entwurf des Mitgliederantrags muss spätestens bis Donnerstag, den 31. Januar 2019 schriftlich eingereicht werden • Ein Ansprechpartner muss benannt werden
Wohin mit den Anträgen?	Bitte schicken Sie zu prüfende Antragsentwürfe samt den erforderlichen Unterschriften und Angaben per Post an GEMA, Abteilung Mitglieder- und Partner-Administration, Rosenheimer Straße 11, 81667 München oder per E-Mail als PDF an mitgliederversammlung@gema.de
Prüfung	Die GEMA teilt den betreffenden ordentlichen Mitgliedern und/oder Delegierten das Ergebnis ihrer Prüfung innerhalb von sechs Wochen mit. Die Frist beginnt zu laufen, sobald eine ausreichende Zahl von ordentlichen Mitgliedern und/oder Delegierten gemeinsam eine Stellungnahme zu einem Antragsentwurf verlangt.

II. EINLADUNGEN, TAGESORDNUNG UND TRANSPARENZBERICHT

Die **Einladungen** zur Mitgliederversammlung werden **fünf Wochen vor dem Versammlungstermin** per Post versandt.

Bitte beachten Sie: Die **Tagesordnung** zur Mitgliederversammlung wird aus Umwelt- und Kostengründen grundsätzlich nicht mehr per Post versandt. Vielmehr können Sie die Tagesordnung sowie den nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz zu veröffentlichenden **Transparenzbericht fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung – d. h. ab dem 17. April 2019** – auf der Website der GEMA unter www.gema.de/mitgliederversammlung als Download abrufen.

Sie wollen die Tagesordnung weiterhin in gedruckter Form erhalten? Bitte fordern Sie die gedruckte Fassung hierfür bis zum **31. Dezember 2018** per Post bei der GEMA, Abteilung Mitglieder- und Partner-Administration, Rosenheimer Straße 11, 81667 München oder per E-Mail an mitgliederversammlung@gema.de unter dem Betreff „gedruckte Tagesordnung“ an. Die Druckversion der Tagesordnung werden wir Ihnen drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung per Post zusenden.

III. MITWIRKUNGSMÖGLICHKEITEN

1. Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder am 23. Mai 2019

Die außerordentlichen und angeschlossenen Urheber-Mitglieder können an ihrer Versammlung, die am Vortag der Mitgliederversammlung stattfindet, persönlich teilnehmen.

Außerordentliche und angeschlossene Verlagsmitglieder können ihr Stimmrecht durch einen **Verlagsvertreter** (Inhaber, satzungsmäßiger Vertreter wie z. B. der Geschäftsführer einer GmbH, Handlungsbevollmächtigter etc.) ausüben lassen. Bitte beachten Sie, dass der **Verlagsvertreter** im Vorfeld der Mitgliederversammlung über das **Online-Registrierungssystem der GEMA angemeldet werden muss** und das Stimmrecht für maximal fünf eigene Verlage ausüben kann (vgl. § 12 Ziffer 2 Absatz 3 der Satzung).

2. Versammlungen der ordentlichen Mitglieder am 24. und 25. Mai 2019

Wie bereits in den Vorjahren bestehen für die ordentlichen Mitglieder und Delegierten der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder wieder verschiedene Möglichkeiten, um an den **Versammlungen der ordentlichen Mitglieder** teilzunehmen:

Ordentliche Urheber-Mitglieder können

- persönlich teilnehmen oder
- sich in der Mitgliederversammlung durch einen Stellvertreter vertreten lassen oder
- ihr Stimmrecht im Vorfeld der Mitgliederversammlung per E-Voting ausüben und an der Mitgliederversammlung per Live-Stream teilnehmen.

Ordentliche Verlagsmitglieder können

- einen gesetzlichen oder bevollmächtigten Stellvertreter in die Mitgliederversammlung entsenden (z. B. Inhaber, Geschäftsführer, sonstige natürliche Person, die nicht im Verlag tätig sein muss) oder
- ihr Stimmrecht im Vorfeld der Mitgliederversammlung per E-Voting ausüben und an der Mitgliederversammlung per Live-Stream teilnehmen.

Delegierte der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder können

- persönlich teilnehmen oder
- ihr Stimmrecht im Vorfeld der Mitgliederversammlung per E-Voting ausüben und an der Mitgliederversammlung per Live-Stream teilnehmen.

Bitte beachten Sie, dass für die Vertretung durch einen Stellvertreter und die Teilnahme per E-Voting und Live-Stream (sogenanntes Online-Paket) eine **Anmeldung über das Online-Registrierungssystem** der GEMA erforderlich ist. Über die genannten Mitwirkungsmöglichkeiten und die hierfür geltenden Voraussetzungen und Fristen werden wir Sie in der **Ausgabe 01-2019 der virtuos**, die im März 2019 erscheinen wird, nochmals ausführlich informieren. Weitere Informationen und die Zugangsdaten für die Online-Registrierung erhalten Sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung.

IV. WAHL DES WERTUNGSAUSSCHUSSES FÜR DAS WERTUNGSVERFAHREN DER KOMPONISTEN IN DER SPARTE E

In der Mitgliederversammlung 2019 werden die Mitglieder des **Wertungsausschusses für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E** neu gewählt. Dabei ist zu beachten, dass die Mitglieder dieses Wertungsausschusses in Zukunft **auch die Mitglieder des Wertungsausschusses für das Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E** sind (vgl. Antrag 28 zur Mitgliederversammlung 2018).

1. Einreichung der Wahlvorschläge beim Wahlausschuss der GEMA

Für die Einreichung der Wahlvorschläge gilt folgendes Verfahren: Aufgrund der Möglichkeit der Stimmrechtsausübung per E-Voting müssen sämtliche Kandidatenvorschläge bereits **im Vorfeld der Mitgliederversammlung** eingereicht und in der Tagesordnung veröffentlicht werden. Wahlvorschläge direkt in der Mitgliederversammlung zu machen, ist dagegen – außer bei gegebenenfalls erforderlichen Nachnominierungen – nicht mehr möglich.

Wahlausschuss	Für die Entgegennahme, Prüfung und Zusammenstellung der Wahlvorschläge sowie die Leitung der Wahl ist der mit Vertretern aller drei Berufsgruppen besetzte „ständige Wahlausschuss“ zuständig.
Frist und Formular	Die ordentlichen Mitglieder und die Delegierten der Berufsgruppe Komponisten können ihre Wahlvorschläge bis Donnerstag, den 28. März 2019, 24.00 Uhr einreichen: Per Post an den Wahlausschuss der GEMA, Rosenheimer Straße 11, 81667 München oder per E-Mail als PDF an wahlausschuss@gema.de Bitte verwenden Sie hierfür das Formular „Einreichung von Wahlvorschlägen für die GEMA-Mitgliederversammlung“ , das im Vorfeld der Mitgliederversammlung unter www.gema.de/mitgliederversammlung oder auf Anfrage unter 089 48003-244 oder wahlausschuss@gema.de erhältlich ist. Hinweis: Wahlvorschläge, die nicht form- oder fristgerecht eingereicht werden, können leider nicht berücksichtigt werden.
Zu beachten	Bitte beachten Sie bei der Einreichung der Wahlvorschläge die in der Tabelle unter 2. genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen und füllen Sie das Formular vollständig aus. Sofern Sie nicht selbst kandidieren, sondern eine andere Person vorschlagen möchten, bitten wir Sie, sich rechtzeitig vor der Einreichung des Wahlvorschlags mit dieser in Verbindung zu setzen, um deren Einverständnis mit der Kandidatur einzuholen. Alle Kandidaten, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, werden in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht und auf der GEMA-Website mit einem Kurzporträt vorgestellt.

2. Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Wahl des Wertungsausschusses für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E

Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden für die **Dauer von 3 Jahren** gewählt und sind **ehrenamtlich tätig**. Sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist, erhalten sie für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen sowie pauschale Sitzungsgelder in angemessener Höhe. Die persönliche Anwesenheit der Kandidaten bei der Wahl ist wünschenswert, für deren Wirksamkeit aber nicht zwingend erforderlich. Des Weiteren gilt für die Wahl Folgendes:

Wer kann Wahlvorschläge für das Gremium einreichen?	Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrats gewählt. Ordentliche Mitglieder der Berufsgruppe Komponisten sowie Delegierte der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder der Berufsgruppe Komponisten können ergänzende Wahlvorschläge einreichen.
Wie viele Mitglieder sind zu wählen?	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Komponisten • 2 Komponisten als Stellvertreter • 1 Komponist als Sachverständiger mit beratender Funktion • 1 Komponist als Stellvertreter des Sachverständigen
Wählbarkeitsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums. • Die Kandidaten müssen mindestens zehn Jahre lang Mitglied sein. Davon müssen fünf Jahre auf die ordentliche Mitgliedschaft entfallen. • Die Kandidaten dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören.



KONTAKT BEI FRAGEN

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen:

Per **E-Mail** an mitgliederversammlung@gema.de

Per **Telefon** unter **089 48003-550**

Per **Fax** unter **089 48003-555**



HOTELINFORMATIONEN

Hotels, in denen wir Abrufkontingente für Sie reserviert haben, finden Sie unter:

www.gema.de/hotelinformationen